



**OBSTLAND DÜRRWEITZSCHEN AG**

**Geschäftsordnung**  
zur Hauptversammlung

# Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Obstland Dürreweitzschen AG

## Präambel

*Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), beschlossen vom Deutschen Bundestag am 05.03.1998, wurde in § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, sich eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Hauptversammlung zu geben. Von dieser Möglichkeit soll mit der nachfolgenden Geschäftsordnung Gebrauch gemacht werden, um die Hauptversammlung zukünftig in ihrem zeitlichen Ablauf deutlich zu straffen, um die Konzentration auf eine inhaltliche Sachdebatte für die Gesellschaft zu gewährleisten und um die allgemeine Rechtssicherheit der Gesellschaft zu erhöhen. Sie dient somit zur Ergänzung und Konkretisierung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der in der Gesellschaftssatzung zur Hauptversammlung enthaltenen Regelungen sowie der klaren Definition der Leitungs- und Ordnungsbefugnisse des Versammlungsleiters. Die Aktionäre der Gesellschaft sollen mit dieser Geschäftsordnung angehalten werden, an diesen Zielen mitzuwirken.*

## § 1 - Allgemeines

1. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere Sicherheitskontrollen durchführen zu lassen. Jeder Teilnehmer der Hauptversammlung ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einer solchen Sicherheitskontrolle zu unterziehen und den Anordnungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.
2. Mobile Telekommunikationsgeräte aller Art, insbesondere Mobiltelefone, sind während des Verlaufs der Hauptversammlung im Tagungsraum auszuschalten.
3. Das Rauchen ist im gesamten Versammlungsobjekt untersagt. Die Nutzung von Raucherinseln regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Einrichtungen und Gebäude sowie nach der geltenden Hausordnung.

## § 2 - Versammlungsleitung

Vorsitz und Versammlungsleitung der Hauptversammlung bestimmen sich nach § 24 der Gesellschaftssatzung.

## § 3 - Leitungs- und Ordnungsbefugnisse des Versammlungsleiters

1. Dem Versammlungsleiter allein steht die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Hauptversammlung zu. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, auf einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung hinzuwirken und auf eine zügige Durchführung der Hauptversammlung zu achten. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Auftretende Störungen hat er im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren. Dieses umfasst u. a. das Recht:
  - einen Störer abzumahnern und ihm Anordnungen zu erteilen;
  - einen Störer des Saales zu verweisen, wenn er Anordnungen und zweimaligen Abmahnungen nicht Folge leistet;
  - einen Störer aus dem Saal entfernen zu lassen, wenn er durch seine andauernde Störung den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung erheblich stört oder gar unmöglich macht.
2. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.

## **§ 4 - Zulassung Dritter zur Hauptversammlung**

1. Neben den gemäß der Satzung der Gesellschaft teilnahmeberechtigten Aktionären der Gesellschaft sowie den Mitgliedern der Verwaltung (Vorstand, Aufsichtsrat) sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen:
  - der bzw. die Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - der bzw. die Notar(e)
  - Personen, die zur technisch-organisatorischen Abwicklung der Hauptversammlung benötigt werden (Berater, HV-Consultants, Techniker, Ordnungskräfte usw.);
  - Personen, denen aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der Gesellschaftssatzung ein Teilnahmerecht zusteht.
2. Dritten steht ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung dann zu, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen in der Satzung nachweisen können, dass sie von einem Aktionär der Gesellschaft zur Vertretung in der Hauptversammlung bevollmächtigt sind. Gesetzliche Vertreter juristischer Personen müssen den Nachweis ihrer Legitimation durch Vorlage eines entsprechenden Registerauszuges erbringen, der in der Regel nicht älter als 10 Tage sein sollte.
3. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Medienvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung gestatten.

## **§ 5 - Stimmrechtsvertreter**

1. Für den Fall, dass einem Aktionär die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich ist, gewährt die Gesellschaft dem Aktionär die Option, sein Stimmrecht durch Dritte (Stimmrechtsvertreter) ausüben zu lassen.
2. Wenn ein Aktionär Dritte zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen möchte, hat er dies schriftlich zu tun. Danach hat er die auf der Rückseite der Eintrittskarte zur Hauptversammlung aufgedruckte Vollmacht „Stimmrechtsvertretung durch Dritte“ auszufüllen und diese Eintrittskarte dem Vertreter zu übergeben bzw. zu übermitteln. Die Eintrittskarte und die vom Aktionär vollständig und leserlich ausgefüllte Vollmacht berechtigen dann den von dem Aktionär bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. Für gesetzliche Vertreter juristischer Personen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung.
3. Wenn ein Aktionär nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchte oder kann und auch keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen will, bietet die Gesellschaft dem Aktionär die Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung durch (einen) von der Gesellschaft benannte(n) Vertreter an. Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte(n) Person(en) ist bzw. sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und hat (bzw. haben) das Recht zur Erteilung einer Untervollmacht.

Alle Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, bei den einzelnen Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten strikt nach den Weisungen des sie bevollmächtigenden Aktionärs abzustimmen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig.

Soweit die Gesellschaft technische und organisatorische Möglichkeiten zur Internet-basierenden Vollmachtserteilung getroffen hat, kann die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter auch auf diesem Wege erfolgen.

4. Erhalten die Stimmrechtsvertreter mehrfach Vollmacht mit Weisung, wird die als zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit Weisungen als verbindlich erachtet. Soweit Vollmachten und Weisungen nicht vollständig oder nicht korrekt ausgefüllt oder nicht formgültig erteilt wurden, werden die betroffenen Stimmen in der Hauptversammlung vom bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter nicht vertreten.
5. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden sich bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. Verfahrensträgen) der Stimme enthalten.
6. Soweit die Gesellschaft technische und organisatorische Möglichkeiten zur Internet-basierenden Vollmachten- und Weisungserteilung getroffen hat, tritt sie, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns, nicht für Mängel ein und übernimmt keinerlei Haftung für die Funktionsfähigkeit und die örtliche Verfügbarkeit sowie die permanente Aufrechterhaltung des Telekommunikationsnetzes sowie der Internetdienste.  
Für den Fall, dass die Gesellschaft eine unbefugte Fremdeinwirkung auf das Internetangebot zur Vollmachten- und Weisungserteilung und die zur Durchführung des Angebots gespeicherten und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz behandelten Daten feststellen sollte, behält sich die Gesellschaft vor, ohne weitere Ankündigung das Angebot zur Vollmachten- und Weisungserteilung via Internet zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft Vollmacht und Weisungen, die über Internet übermittelt worden sind, nur dann berücksichtigen, wenn deren Manipulation ausgeschlossen werden kann.  
Die Daten der Vollmacht und Weisungen werden gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften ausschließlich im Rahmen der Hauptversammlung verarbeitet. Wenn ein Aktionär den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Internet bevollmächtigt, werden die Daten des Aktionärs über die Inanspruchnahme dieses Dienstes aus aktienrechtlichen Gründen drei Jahre lang gespeichert und anschließend gelöscht.

## **§ 6 - Auslegungspflicht von Unterlagen während der Hauptversammlung**

Soweit Gesetz oder Satzung im Zusammenhang mit der Abstimmung der Hauptversammlung über einen Beschlussvorschlag die Pflicht der Verwaltung vorsieht, bestimmte Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge bzw. Vertragsentwürfe, Anträge, Gegenvorschläge, Stellungnahmen usw.) während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen, hat die Verwaltung für eine ausreichende Anzahl dieser Exemplare zu sorgen. Ausreichend ist, wenn für je 50 angemeldete Aktionäre ein Exemplar dieser Unterlagen auf den Tischen ausliegt und mindestens ein weiteres Exemplar der betreffenden Unterlagen allgemein zugänglich im Versammlungsraum ausgehängt oder ausgelegt wird. Gleiches gilt, sofern und soweit der Vorstand gesetzlich verpflichtet ist, der Hauptversammlung über ein zur Beschlussfassung anstehendes Vorhaben einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dieser Bericht während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen ist. Die Auslage der betreffenden Unterlagen zur Einsichtnahme beim Notar bleibt davon unberührt.

## **§ 7 - Gegenanträge/Gegenvorschläge**

Gegenanträge und Gegenvorschläge (darunter auch Wahlvorschläge) im Sinne von §§ 125, 126 Abs. 1 und 127 AktG sowie diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung, die den Aktionären nach Eingang in der Gesellschaft bereits auf deren Internet-Homepage zugänglich gemacht wurden, werden nicht zusätzlich in der Hauptversammlung ausgelegt. Die gesetzlichen Mitteilungserfordernisse gemäß §§ 125, 126 Abs. 1, 127 AktG bleiben davon unberührt.

## § 8 - Wortmeldungen/Rede- und Fragerecht

1. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte Fragen in Textform zulassen. In diesem Fall ist in der Einberufung eine Adresse anzugeben, an welche diese Fragen zu richten sind. Handelt es sich bei der Adresse um eine E-Mail-Adresse, so können Fragen nur als elektronische Post eingereicht werden.  
In diesem Fall ist die Verwaltung berechtigt, die Fragen auf der Internet-Homepage der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung zu beantworten, wobei Fragen zum gleichen Themenkomplex zusammen beantwortet werden können. Die Verwaltung kann diese Fragen durch die Bereitstellung von Dokumenten sowie durch ausformulierte Antworten beantworten.  
Die Zugänglichmachung in der Hauptversammlung erfolgt in diesem Fall derart, dass durch die Gesellschaft entweder ein Internetterminal je 50 angemeldeter Aktionäre zur Verfügung gestellt oder ein schriftlicher Ausdruck je 50 angemeldeter Aktionäre auf den Tischen ausgelegt wird.  
Das gesetzliche Rede- und Fragerecht der Aktionäre sowie die gesetzliche Pflicht des Vorstands zur Auskunftserteilung in der Hauptversammlung bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
2. Jeder Aktionär ist verpflichtet, vor einem Wortbeitrag sich der Hauptversammlung mit seinem Namen und Vornamen vorzustellen, seine Aktionärsnummer und die Anzahl der von ihm gehaltenen bzw. vertretenen Aktien sowie den Tagesordnungspunkt zu nennen, zu dem er sich äußern will.
3. Kein Aktionär hat Anspruch, seinen Wortbeitrag an einem Rednerpult vorzutragen. Sofern von der Verwaltung der Gesellschaft kein Rednerpult zur Verfügung gestellt wird, ist dem Aktionär für seinen Wortbeitrag ein Mikrofon zur Verfügung zu stellen, wenn der Aktionär sonst nicht in der Hauptversammlung verstanden wird.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Wortbeiträge, wobei in der Regel die Vertreter von Aktionärsvereinigungen – bei Anwesenheit mehrerer Aktionärsvereinigungen jährlich wechselnd – als erste aufzurufen sind.
5. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung eine angemessene einheitliche Begrenzung der Rede- und Fragezeit festzulegen. Abgesehen davon, kann der Versammlungsleiter während der Hauptversammlung alternativ für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner eine Verkürzung der Rede- und Fragezeit oder sogar die Aufhebung der Rede- und Fragezeit festsetzen, wenn aufgrund der Anzahl der Wortmeldungen und in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit eine Beendigung der Hauptversammlung in einem überschaubaren Zeitrahmen nicht möglich ist. Der Versammlungsleiter kann auch die Rednerliste schließen und letztendlich den Schluss der Debatte anordnen, soweit die vorbezeichneten Maßnahmen nicht ausreichen, eine Beendigung der Hauptversammlung in einem überschaubaren Zeitrahmen sicherzustellen.
6. Offensichtlich nicht zur Tagesordnung gehörende Wortbeiträge oder Fragen, wie z. B. Fragen zur allgemeinen politischen, kirchlichen und sozialen Lage in der Welt, Europa und Deutschland sind nicht zulässig. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, bei solchen Wortbeiträgen oder Fragen dem Aktionär insoweit sofort das Wort zu entziehen.

## **§ 9 - Beantwortung von Fragen**

1. Fragen von Aktionären, die die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden vom Vorstand beantwortet, sofern dieser nicht von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 131 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 AktG Gebrauch macht.
2. Fragen von Aktionären, die die Angelegenheiten des Aufsichtsrats bzw. seine Zuständigkeit betreffen, können auch durch ein Mitglied des Aufsichtsrats beantwortet werden, sofern sich der Vorstand die Beantwortung der Fragen zu Eigen macht.
3. Fragen von Aktionären können auch von sachverständigen Dritten beantwortet werden, sofern sich der Vorstand die Beantwortung der Fragen zu Eigen macht.

## **§ 10 - Präsenzerfassung / Teilnehmerverzeichnis**

1. Jeder Aktionär ist selbst verantwortlich, dass er nach Passieren der Eingangskontrolle zur Hauptversammlung in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen, bei vorzeitigem oder zeitweiligen Verlassen der Hauptversammlung ausgetragen bzw. ein entsprechender Vertretungswechsel ordnungsgemäß erfasst wird.  
Die Gesellschaft ist demnach nicht verpflichtet, vor Notfall- und sonstigen Türen Ordnungspersonal zu postieren, um einen Abgang eines Aktionärs ohne Aktualisierung des Teilnehmerverzeichnisses zu verhindern. Sofern ein Aktionär die Hauptversammlung nicht durch die vorgeschriebene Ein- bzw. Ausgangskontrolle verlässt und sich nicht abmeldet, bleiben dessen Aktien weiterhin präsent, d. h. bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens fließen dessen Stimmen in das Abstimmungsergebnis mit ein. Bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens in der Ausgestaltung des § 14 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung werden diese Stimmen als Ja-Stimmen gewertet.
2. Zum Präsenzbereich im aktienrechtlichen Sinne zählen, sofern der Versammlungsleiter nichts anderes bestimmt, der Versammlungsraum selbst nebst Foyer und alle von dort aus ungehindert zugänglichen Nebenräume.
3. Vor der ersten Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist von der Gesellschaft ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen und auszulegen. Jedem teilnahmeberechtigten Aktionär ist durch Auslage beim Notar Gelegenheit zu geben, Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu nehmen.
4. Die aus dem Teilnehmerverzeichnis hervorgehende Präsenz wird vom Versammlungsleiter einmal verkündet, und zwar spätestens vor der ersten Abstimmung. Sofern die Abstimmung im Subtraktionsverfahren erfolgt, wird jeweils mit Beginn der Abstimmung nochmals die bei der Abstimmung gültige Präsenz ermittelt. Diese Präsenz wird vom Versammlungsleiter mit dem jeweiligen Beschlussergebnis verkündet.
5. Die Präsenz wird vor der Abstimmung ermittelt. Für das Abstimmungsergebnis ist die Präsenz zu Beginn der Abstimmung maßgeblich. Wenn ein Aktionär während der Abstimmung die Hauptversammlung verlässt, bleibt der Aktionär mit seinen Stimmen während der laufenden Abstimmung präsent. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Abgänge von Aktionären während der Abstimmung zu verhindern.

## **§ 11 - Verlesung von Beschlussanträgen und Vorstandsberichten**

1. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, auf die Verlesung von Beschlussanträgen, die bereits in der Einladungsbekanntmachung veröffentlicht wurden, zu verzichten. Dies gilt entsprechend für schriftliche Berichte, Begründungen und Stellungnahmen des Vorstands, die dieser zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstattet hat.
2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, auf die Verlesung des Berichts des Aufsichtsrates zu verzichten.

## **§ 12 - Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Bericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrates**

1. Der Vorstand ist gehalten, die gemäß § 176 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz AktG empfohlene Erläuterung des Jahresabschlusses und/oder des Konzernabschlusses zu straffen und auf die auf der Internet-Homepage der Gesellschaft veröffentlichten Abschlüsse zu verweisen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist gehalten, die gemäß § 176 Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz AktG empfohlenen Erläuterungen durch Verweis auf den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates zu straffen.

## **§ 13 - Reihenfolge der Tagesordnung**

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
2. Die Absetzung oder die Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung.

## **§ 14 - Abstimmungsverfahren**

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
2. Wenn der Versammlungsleiter nichts Gegenteiliges bestimmt, wird nach der Subtraktionsmethode abgestimmt. Im Rahmen der Subtraktionsmethode werden – sofern der Versammlungsleiter nichts anderes festlegt – grundsätzlich nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen ermittelt. Die Ja-Stimmen werden durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von der sich aus dem Teilnehmerverzeichnis ergebenden Gesamtpräsenz errechnet. Bei Nichtabgabe seiner Stimmkarte(n) werden die Stimmen eines Aktionärs demnach als Ja-Stimmen gewertet. Die Stimmen derjenigen Aktionäre, die bei der Abstimmung an der Stimmrechtsausübung aus rechtlichen Gründen gehindert sind oder erklärt haben, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen, sind von der Präsenz abzuziehen und bleiben ebenso wie Stimmenthaltungen bei der Bestimmung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.
3. Bestimmt der Versammlungsleiter als Abstimmungsverfahren die Additionsmethode, so werden die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen jeweils getrennt ermittelt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Addition der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden daher nicht erfasst.

4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die erforderlichen Abstimmungen zu verschiedenen Beschlussgegenständen im Sinne einer zeitgleichen Stimmeneinsammlung zusammenfassen.
5. Bei zusammengehörigen Beschlussgegenständen ist das Verfahren der Blockabstimmung zur Straffung des Abstimmungsverfahrens dergestalt zulässig, dass die Abstimmung zu den einzelnen Beschlussgegenständen in einem Abstimmungsvorgang zusammengefasst wird. Die Aktionäre können in diesem Fall durch mehrheitliche Ablehnung aller zusammengehörigen Beschlussvorlagen eine Einzelabstimmung über die einzelnen Beschlussgegenstände herbeiführen.
6. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis einer Abstimmung bekannt zu geben und die Feststellung der Beschlussfassung zu verkünden.
7. Der Versammlungsleiter kann elektronische Abstimmverfahren zulassen.
8. Es besteht kein Anspruch eines Aktionärs auf die Durchführung einer geheimen Wahl.

### **§ 15 - Verfahrensanhträge**

1. Verfahrensanhträge sind von dem Aktionär schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen.
2. Über Verfahrensanhträge muss der Versammlungsleiter nur dann abstimmen lassen, wenn diese nicht in der Zuständigkeit des Versammlungsleiters liegen.
3. Gleichlautende Verfahrensanhträge müssen nur einmal zur Abstimmung gestellt werden, es sei denn, die den Verfahrensanhträgen zugrunde liegenden Sachverhalte haben sich während der Hauptversammlung wesentlich geändert.

### **§ 16 - Aufzeichnungen/stenographisches Wortprotokoll**

1. Zu Dokumentationszwecken erfolgen während der Hauptversammlung Video-, Film-, Tonband- oder anders geartete elektronische Aufzeichnungen sowie die Aufnahme eines stenographischen Wortprotokolls.  
Aktionäre, die eine Aufzeichnung ihres Redebeitrages nicht wünschen, müssen dies dem Versammlungsleiter in geeigneter Art und Weise zuvor kund tun. Die entsprechende Aufzeichnungstechnik wird dann für den Zeitraum des betreffenden Redebeitrags angehalten.
2. Video-, Film-, Tonband- oder anders geartete elektronische Aufzeichnungen durch die Aktionäre sind unzulässig.

### **§ 17 - Auslagenersatz/Parkgebührenerstattung**

Die Aktionäre, Aktionärsvertreter und Stimmrechtsvertreter haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer im Rahmen der Hauptversammlung getätigten Fahrt-, Kost- und Logisauslagen inklusive Parkgebühren.



## **18 - Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist auf der Internet-Homepage der Gesellschaft jedem Aktionär zugänglich. Zur Hauptversammlung ist pro 50 angemeldeter Aktionäre ein schriftlicher Ausdruck dieser Geschäftsordnung auf den Tischen auszulegen und ein weiteres Exemplar allgemein zugänglich im Versammlungsraum auszuhängen. Die Auslage der Geschäftsordnung zur Einsichtnahme beim Notar bleibt davon unbenommen.

## **§ 19 - Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals abgeändert oder aufgehoben werden.

## **§ 20 - Salvatorische Klausel**

Sollten Regelungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Beschlossen auf der 19. ordentlichen Hauptversammlung der Obstland Dürrweitzschen AG am 28.08.2010.

---

## **Obstland Dürreweitzschen Aktiengesellschaft**

Obstland-Straße 48 · 04668 Grimma-Dürreweitzschen  
Telefon: 034386 - 95-0 · Internet: [www.obstland.de](http://www.obstland.de) · E-Mail: [obstland@obstland.de](mailto:obstland@obstland.de)  
Amtsgericht Leipzig · HRB 3349 · Sitz: Grimma-Dürreweitzschen  
USt-IDNr.: DE 141782263 · Steuernummer: 238/100/00031

---